



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

# Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2019/8

„Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännischbilanzieller Weitergabe“

**22. Mai 2019, Hannover**

Stellungnahme des VfW

## Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2019/8 „Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektri- schen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännischbilanzieller- Weitergabe“

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

wir bedanken uns für die Einladung, zu der im Empfehlungsverfahren 2019/8 - „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“ Stellung zu nehmen und beantworten die in dem Eröffnungsbeschluss aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 oder § 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK Strommengen kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen? Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?

Aus unserer Sicht ist diese Frage insgesamt zu bejahen.

Die erste Teilfrage verstehen wir dahingehend, dass es im Wesentlichen um die Abgrenzung zwischen der tatsächlich-physikalischen Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung, wie es etwa dann der Fall ist, wenn die KWK-Anlage direkt an dieses Netz angeschlossen ist, und den Sachverhalten geht, in denen – z.B. wegen des Anschlusses der KWK-Anlage in einer Kundenanlage – keine unmittelbare Netzverknüpfung vorliegt. Die Frage zielt also nicht auf eine generelle Einspeisebefugnis, sondern darauf, ob eine mögliche Einspeisung auch kaufmännisch-bilanziell erfolgen kann.

In § 6 Abs. 1 KWKG 2016 heißt es: Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11, wenn (...)

Demnach war dem Gesetzgeber bewusst, dass KWK-Anlagen unmittelbar und mittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden können. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Frage der Zuschlagsberechtigung ist damit aber nach dem Wortlaut nicht verbunden, besteht der Anspruch doch auch gerade für nur mittelbar angeschlossene KWK-Anlagen.

Diese Überlegungen werden ferner von § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 gestützt, in dem es heißt: Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine

Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.

Nach unserer Auffassung und in Beantwortung der zweiten Teilfrage besteht für den gesamten am Erzeugungszähler gemessenen und kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch. Hierzu möchten wir wie folgt ausführen:

Mit der Bilanzierung von Strommengen in Bilanzkreisen wird die eher virtuelle Welt des Stromhandels mit der physischen Welt der Energielieferung und der Netzstabilität verknüpft. Es kommt dabei nicht mehr so sehr darauf an, wo welcher Strom physisch erzeugt und verbraucht wird, sondern vielmehr, wem welche Mengen zugeordnet werden. Mit diesen Mengen kann dann Handel betrieben und können Letztverbraucher und Abnehmer beliefert werden.

Diese Trennung zwischen der Behandlung von Strommengen und dem tatsächlichen Fließen des elektrischen Stroms ist für das Funktionieren des Strommarktes entscheidend. Dieser Systematik, also der Zuordnung zu Bilanzkreisen, ist auch der in KWK-Anlagen erzeugte Strom unterworfen, wenn er in das vorgelagerte Netz eingespeist wird.

In dem Fall, in dem die KWK-Anlage mittelbar über eine Kundenanlage mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verknüpft ist (§ 3 Nr. 24a EnWG), können an die gleiche Kundenanlage angeschlossene Letztverbraucher oder sonstige Abnehmer ihren Stromlieferanten frei wählen. Der von dem Letztverbraucher abgenommene Strom stammt aber tatsächlich zu erheblichen Teilen aus der KWK-Anlage; dieser Strom wird also nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und folglich auch nicht an einem Zähler am Netzverknüpfungspunkt gemessen. Trotzdem gilt der gesamte Strombezug der Letztverbraucher in der Kundenanlage als aus dem Netz stammend, wenn alle Letztverbraucher sich für eine Belieferung aus dem Netz durch den Lieferanten ihrer Wahl entscheiden. Weil die in der KWK-Anlage erzeugten und tatsächlich abgenommenen Strommengen „nicht einfach verschwinden“ können, sind diese in einer solchen Lieferkonstellation als vollständig in das vorgelagerte Netz anzusehen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass es nicht auf den physikalischen Stromfluss, sondern die kaufmännische Zuordnung ankommt.

2. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016?

Nach unserem Verständnis entsprechen die Überlegungen zu der Zuschlagshöhe unter Frage 1 genau den hier maßgeblichen Argumenten, die uns die Frage bejahen lassen. Für die Begründung verweisen wir auf das oben Gesagte.

3. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?

Wir gelangen auch hier zu einer Bejahung der aufgeworfenen Frage.

§ 8a Abs. 2 Nr. b KWKG beschreibt als eine Voraussetzung für den Zuschlag die Verwendung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms, nämlich die vollständige Einspeisung und die Ausnahmen hiervon. Die Frage der Verwendung betrifft aber nicht die Frage nach der bezuschlagten Menge. Auch hier kommt es wieder auf die Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung an.

Der mittelbare Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung ist ausweislich § 6 Abs. 1 KWKG möglich. Die Systematik des Stromnetzes und der Stromvermarktung über Bilanzkreise sind hier ebenfalls anzuwenden. Wir verweisen wieder auf die obenstehenden Überlegungen im Rahmen der Fremdversorgung innerhalb der Kundenanlage, die uns auch hier zum gleichen Ergebnis kommen lassen.

Für weitergehenden Dialog stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Hannover, 22. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Dworschak  
Geschäftsführer

**VfW – Die führende Interessenvertretung  
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

Twitter: [@VfWvE](https://twitter.com/VfWvE)